Stellungnahme
Stellungnahme der Tiefbauverwaltung des Landkreises Traunstein vom 22.06.2026
zur
10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Wolkersdorf, der Stadt Traunstein im Bereich der Fl. Nrn. 78, 78/1, 78/7

Das Planungsgebiet befindet sich sowohl an der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt Erschließung (ODE) als auch an der straßenrechtlich freien Strecke von Traunstein an der Kreisstraße **TS 2** von ca. Station **TS 2_100_2,885 km bis 3,320 km.**

Seitens der Tiefbauverwaltung des Landkreises Traunstein besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes, erstellt durch BEGS GmbH Architekten Ingenieure, Marienstraße 3, 83278 Traunstein, i. d. F. vom 04.05.2026.

Folgendes bitten wir zu beachten:

1. Die Anbauverbotszone von **15 m** (gemessen ab Fahrbahnrand der Kreisstraße) außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt Erschließung (ODE) im Bereich von ca. Station **TS 2_100_2,920 km** bis **TS 2_100_3,320 km**, sowie auch die Kreisstraße, sind im Plan zu kennzeichnen.
2. Die Sichtverhältnisse im Bereich von Einmündungen zur Kreisstraße dürfen nicht beeinträchtigt werden. Es sind die erforderlichen Sichtdreiecke nach RASt bzw. RAL entsprechend von Bebauung, Bepflanzung, Werbeanlagen oder sonstigen sichtbehindernden Gegenständen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe, gemessen ab Fahrbahnrand der Kreisstraße, im Plan einzuzeichnen und freizuhalten.
3. Der Verkehrsfluss, die Leistungsfähigkeit, die Verkehrssicherheit sowie die Funktion der Kreisstraße, insbesondere des Geh- und Radwegs, dürfen nicht beeinträchtigt werden.
4. Der Kreisstraße oder deren Entwässerungseinrichtung darf kein Niederschlagswasser von Grundstücken, Zufahrten und Einmündungen zugeführt werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Straße darf nicht behindert oder verschlechtert werden.
5. Für Schäden, die dem Grundstück oder der Einfriedung des Antragstellers durch das von der Straße abfließende Niederschlagswasser, der Durchführung des Straßenwinterdienstes oder durch den Straßenverkehr allgemein erwachsen, stehen dem Antragsteller und seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche gegen den Landkreis Traunstein zu.
6. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich bei Baumneupflanzungen entlang von Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrt ein Mindestabstand von 2 m vom Straßengrundstück einzuhalten ist. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist lt. ESAB 2006 (Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume) ist ein Mindestabstand von 4, 50 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten.

Sichtdreiecke und Lichtraum sind auf Dauer freizuhalten.
Durch Baumwurzeln entstehende Schäden an der Fahrbahn und deren Nebenanlagen (Straßenentwässerung usw.) sind vom Verursacher ordnungsgemäß zu beheben und die Kosten zu tragen.
Grundsätzlich sind Baumpflanzungen entlang von Kreisstraßen rechtzeitig vor Pflanzung mit der Tiefbauverwaltung abzustimmen.
Weitere Auflagen und Hinweise behalten wir uns im Bebauungsplanverfahren vor.
Traunstein, 22.06.2026

Sachgebietsleiter
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Sachgebiet Baurecht